

2. Zwischenbericht des Lenkungsausschusses

1. Ausgangslage

In einem *1. Zwischenbericht vom November 2004* wurden der Regierungsrat Basel-Stadt und der Einwohnerrat Riehen über den Stand der Projektarbeiten zur "Neuordnung des Verhältnisses Kanton/Einwohnergemeinden - NOKE" orientiert. Das Projekt geht bekanntlich auf die kantonale Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 zurück. Damals hatten die Stimmberechtigten den Anteil an der kantonalen Einkommenssteuer für die Steuerpflichtigen der Landgemeinden von 50 auf 60 % erhöht. *Bis Ende 2007* sollen der Kanton und die Gemeinden prüfen, ob den Gemeinden *anstelle* des solchermassen erhöhten Steuersatzes zusätzliche *Aufgaben übertragen* werden können.

Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Vorstehers des Justizdepartements und unter Mitwirkung von Vertretern des Finanzdepartements sowie der Gemeinden Riehen und Bettingen hatte sich dieses Unterfangens zuerst im Rahmen eines *Vorprojekts* angenommen. Neben der systematischen *Sichtung möglicher neuer Aufgaben* ging es auch darum, den Ersatz des mit falschen Anreizen behafteten heutigen *Finanzausgleichs* zwischen den Gemeinden Riehen und Bettingen einerseits und dem Kanton bzw. der Stadt Basel andererseits zu prüfen, dies nicht zuletzt im Hinblick auf die in Vorbereitung befindliche neue Kantonsverfassung. Auch die *Steuerertragszuteilung* zwischen Kanton und Gemeinden wurde in die Überlegungen einbezogen.

Entsprechend den Anträgen des gemeinsamen Lenkungsausschusses wurde das *Hauptprojekt* NOKE mit Beschluss des Regierungsrats vom 26. Oktober 2004 gestartet. Wie bereits in der Vorprojektphase gehören dem *Lenkungsausschuss* der Vorsteher des Justizdepartements, die Vorsteherin des Finanzdepartements sowie je zwei Mitglieder der Gemeinderäte Riehen und Bettingen an. Die mit der operativen Durchführung des Projekts beauftragte *Projektleitung* setzt sich aus den Departementssekretären der beiden genannten Departemente sowie aus dem Gemeindeverwalter Riehen und dem für die Finanzen zuständigen Mitglied des Gemeinderats Bettingen zusammen. Da in beiden Gremien personelle Mutationen zu verzeichnen waren, konnte der enge *Terminplan* nicht ganz gehalten werden: Der ursprünglich auf Mai 2005 vorgesehene *Grundsatzentscheid* über die weiter zu verfolgende neue Aufgabenverteilung kann erst jetzt getroffen werden.

Als Grundannahme und *Basis der Projektarbeit* geht das Projekt davon aus, dass am Ende der Reform die mit der Abstimmung vom 2. Juni 2002 festgelegten *steuerlichen Proportionen zwischen Riehen/Bettingen und Basel erhalten* bleiben sollen. Konkret bedeutet dies eine Steuerbelastung in den beiden Gemeinden, welche *rund 90 Prozent der Steuerbelastung der Stadt* beträgt. Dies entspricht dem Ergebnis der Volksabstimmung und deckt sich mit der vom Regierungsrat und den Gemeinderäten immer wieder bekräftigten Zielsetzung, dass die Gemeinden Riehen und Bettingen - nicht zuletzt auch im Interesse des Kantons Basel-Stadt - im regionalen Vergleich *steuerlich attraktive Wohngemeinden* sein sollen. Diese Zielsetzung hat in der Folge auch Eingang in die neue Kantonsverfassung gefunden¹, welche am 30. Oktober 2005 zur Volksabstimmung gelangt. Basierend auf den Vorgaben des Regierungsrats, den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sowie den Materialien zu den Steuerinitiativen bzw. ihren Gegenvorschlägen wurde im Sinne einer Projektvorgabe der *Betrag* definiert, in dessen Umfang die Gemeinden neue Aufgaben oder einen Finanzausgleich leisten müssen: Er beträgt aufgrund des zur Zeit vorliegenden Steuerzahlenmaterials für die Gemeinde *Riehen 15.8 Mio.*, für die Gemeinde *Bettingen 0.8 Mio.* Franken.

2. Welche Aufgaben sollen von den Gemeinden übernommen werden?

Zu *Beginn des Projekts* wurden die kantonalen Aufgaben systematisch durchleuchtet und diejenigen Bereiche herausgehoben, bei denen eine nähere *Prüfung* einer neuen Aufgabenteilung für sinnvoll erachtet wurde. Die Projektleitung legte den Fächer dabei breit an. Diese Vorgehensweise sollte eine Gesamtsicht sicherstellen und es den zuständigen Behörden erleichtern, die geeignetsten Bereiche auszuwählen. Als *näher zu prüfende* Bereiche verblieben vorerst folgende sechs Aufgaben: *Polizeiwesen, Grundschulen, Tagesbetreuungsangebot, Kantonsstrassenunterhalt, Denkmalsubventionen und Landwirtschaftssubventionen*.

In der nächsten Phase folgte bei diesen sechs Aufgabenbereichen eine *vertiefte Abklärung*. Massstab für die Frage, ob die Übertragung einer Aufgabe "Sinn" macht, war dabei wiederum nicht die finanzielle Dimension des jeweiligen Aufgabentransfers. Vielmehr wurde die Frage nach dem Sinn in dieser ersten Phase nach rein *sachlichen Kriterien* (Wirtschaftlichkeit, Kundennähe, Autonomiegewinn, organisatorische Vorteile und ähnliches) angegangen - also nach dem *Föderalismusprinzip*². Erst in einem *zweiten* Schritt sollen fiskalische/rechnerische Gesichtspunkte dazu kommen. In diesem zweiten Schritt geht es dann um die *Kostenzuteilung* auf den neuen Aufgabenkatalog der Gemeinden und allenfalls auch um eine Anpassung der *Steuerertragszuteilung*, sofern die Gemeinden wesentliche Mehraufgaben übernehmen würden. Mit einzubeziehen ist dann auch die Neuregelung des *Finanzausgleichs* (s. unten Ziff. 4).

¹ § 62 Abs. 3 Neue Kantonsverfassung

² Vgl. dazu auch die Formulierung in § 60 Neue Kantonsverfassung:

¹ Die Einwohnergemeinden sind für die Aufgaben zuständig, für die eine örtliche Regelung geeignet ist und die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

² Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden richtet sich nach den Grundsätzen der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Bürgernähe.

Die vertieften Abklärungen wurden in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Departementen bzw. Dienststellen der kantonalen Verwaltung und den zuständigen Fachleuten in den Gemeinden vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass in den Bereichen *Denkmalsubventionen* und *Landwirtschaftssubventionen*³ der Autonomiegewinn unbedeutend wäre und ein Effizienzgewinn in der Aufgabenerfüllung nicht ersichtlich ist; es würden sogar zusätzliche Schnittstellen entstehen. Die beiden Bereiche wurden deshalb übereinstimmend als wenig geeignet *ausgeschieden*.

3. Mögliche Aufgabenübertragungen (engere Wahl) und Empfehlungen

In der engeren Wahl verblieben somit die Aufgabenbereiche *Grundschulen, Tagesbetreuung, Polizeiwesen und Kantonsstrassenunterhalt*.

3.1 Grundschulen und Tagesbetreuung

3.1.1 Vorgeschichte

Der Regierungsrat hatte bekanntlich in seinem Bericht Nr. 8964 an den Grossen Rat vom 14. Dezember 1999 beantragt, im Sinne eines Gegenvorschlags zu den Steuerinitiativen die auf dem Gebiet der Landgemeinden befindlichen *Primar- und Orientierungsschulen* an die Landgemeinden zu übertragen und gleichzeitig die Kantonssteuern zu reduzieren. Die Eckpunkte dieser Lösung, auf die sich damals die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und des Kantons geeinigt hatten, sahen wie folgt aus:

- a) Die Landgemeinden sind zuständig für Organisation und Betrieb von Primar- und Orientierungsschule.
- b) Weiterhin kantonal geregelt bleibt hingegen der Rahmen des Schulwesens (Schulsystem, Lehrpläne, Klassengrössen etc.).
- c) Die Landgemeinden übernehmen die laufenden Betriebskosten.
- d) Landgemeinden mit überproportionalem Schülerbestand werden mittels Lastenausgleich entlastet.
- e) Die Schulliegenschaften werden zu einem symbolischen Preis von CHF 1.- pro Parzelle auf die Landgemeinden übertragen.

Die zusätzliche Belastung der Gemeinden hätte nach damaliger Berechnung CHF 19.5 Mio. betragen. Der Aufteilungsschlüssel nach Schülerzahl hätte für Riehen einen Betrag von rund CHF 18.4 Mio. und für Bettingen von rund CHF 1.1 Mio. ausgemacht. Dies hätte die Erhöhung der relativen Steuerbelastung in Riehen auf 90 % und in Bettingen auf 99 % zur Folge gehabt. Es war in der Vorlage vorgesehen, dass Bettingen auf Grund der neu übernommenen Aufgabe anderweitig entlastet werden soll, was mit einem kantonalen Lastenausgleich erfolgen sollte. Die relative Steuerbelastung Bettingens wäre dann auf rund 92 % zu stehen gekommen.

³ Die beiden Aufgabenbereiche wurden im 1. Zwischenbericht vom 1. November 2004 detailliert umschrieben.

Trotz der (allerdings äusserst knapp) gescheiterten Vorlage im Jahre 1999 war es im Rahmen des Projekts NOKE angezeigt, den Transfer der Grundschulen aus heutiger Sicht und nach den jetzigen Kriterien einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen: Der Betrieb der Grundschulen gehört im gesamtschweizerischen Vergleich zu den *klassischen Gemeindeaufgaben* und ist unter dem Aspekt der Gemeindeautonomie zweifellos relevant.

Bezüglich der *Tagesbetreuung* wurden mit dem Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2004 neue Grundlagen geschaffen: Gemäss § 3 können die Gemeinden Riehen und Bettingen eigene Betreuungsangebote führen, private Angebote unterstützen oder sich anteilmässig an den Kosten des Kantons beteiligen. Die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinwesen erfolgt - so das Gesetz - auf vertraglicher Basis. Für den Kanton handelt das Erziehungsdepartement. Diese Verhandlungen wurden vorerst mit der Gemeinde Riehen aufgenommen. Das verhandelte Modell sieht vor, dass die *Gemeinde Riehen die Hauptverantwortung für die Planung, Steuerung und Vermittlung der Tagesbetreuungsangebote* in Riehen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen vom Kanton übernimmt. Zudem plant die Gemeinde Riehen einen Ausbau des Tagesbetreuungsangebots um 30 Plätze. Der *Kanton* soll auch künftig zuständig bleiben für die *Betriebsbewilligung* und die *Aufsicht* aller Tagesbetreuungsangebote auf Kantonsgebiet, also auch für jene in Riehen und Bettingen. Die Neuregelung wird bereits *auf Anfang 2007 vorgesehen*, zeitlich abgestimmt mit dem neuen Rahmenkredit des Kantons für die Jahre 2007 - 2009 bzw. 2010. Auf den 1. Januar 2007 würde die Gemeinde aber vorerst lediglich die *neuen Zuständigkeiten und die konkrete Aufgabenerfüllung* übernehmen. Die *finanzielle Entlastung des Kantons* soll erst im *Gesamtkontext mit dem Projekt NOKE* erfolgen, frühestens also per 2008. Von Seiten der Gemeinden Riehen und Bettingen wird Wert darauf gelegt, dass die aus der Neuregelung resultierende finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden an die „Gesamtrechnung“ der Neuordnung des Verhältnisses Kanton/Einwohnergemeinden angerechnet wird. Die Modalitäten des Zwischenschritts gilt es im Einzelnen noch festzulegen. Dies soll im ersten Halbjahr 2006 geschehen. Dank der guten Zusammenarbeit zwischen Erziehungsdepartement und Gemeinden ist eine solche Lösung von beidseitigem Interesse.

3.1.2 Erfolgte Abklärungen

Nebst einem ausführlichen Bericht des Erziehungsdepartements dienten insbesondere ein Fachgespräch mit den zuständigen Fachpersonen aus dem Ressort Schulen (Kanton) und aus der Gemeindeverwaltung Riehen der vertiefenden Meinungsbildung. Aufgrund dieses Meinungsaustausches erstellte das Erziehungsdepartement einen ersten Überblick über den *Handlungsspielraum der Gemeinden* im Falle einer Übertragung, verbunden mit ersten Berechnungen über die *finanziellen Auswirkungen*.

3.1.3 Inhaltliche Bewertung einer Kommunalisierung von Primarschule und Tagesbetreuung

Realisierbarkeit: Die Übertragung der *Primarschule* erscheint nach den bisherigen Abklärungen als realisierbar. Neu im Vergleich zur Vorlage von 1999 sollen auch die Bereiche *Tageschule*, *Tagesbetreuung* und *besondere Förderangebote*⁴ in die Kommunalisierung einbezogen werden: Das *gesamte Angebot* zur Schulung und begleitenden Förderung der Primarschulkinder muss aus *einer Hand* organisiert und verantwortet werden können.

Dies bedeutet nicht, dass die bestehenden kantonalen Schuldienste wie z.B. der Schulpsychologische und der Heilpädagogische Dienst oder auch das Institut für Unterrichtsfragen für die Primarschulen Riehen/Bettingen dann nicht mehr zur Verfügung stünden: Deren Fachleistungen könnten vielmehr weiterhin beansprucht werden, zu Konditionen, welche noch zu definieren wären.

Für den Bereich der *Tagesbetreuung* kann auf dem bereits eingeschlagenen Weg eine sinnvolle *Kooperationslösung* zwischen Kanton und Gemeinden gefunden werden.

Anders als 1999 soll hingegen eine Kommunalisierung der auf Riehener Gebiet liegenden *Orientierungsschule* nicht weiterverfolgt werden: Mit einer Kommunalisierung würde sich der ohnehin nicht unproblematische Einschnitt am Ende des siebten Schuljahres zusätzlich verschärfen. Eine solche organisatorische Trennung der ersten sieben Schuljahre von den weiterführenden Schulen, insbesondere von der Weiterbildungsschule, stünde im Widerspruch zur eingeleiteten Qualitätsentwicklung der Volksschulen im Kanton.

Eine *Kommunalisierung der Primarschule* würde hingegen eine *organisatorische Verbindung* zu den bereits in der Verantwortung der Gemeinden stehenden *Kindergärten* schaffen. Eine solche strukturelle Verknüpfung macht auch deshalb Sinn, weil mit dem kürzlich eingeführten Kindergarten-Obligatorium der Kindergarten ein *Teil der Grundschule* geworden ist. *Nachteil* einer Kommunalisierung der Primarschule ist, dass die Tradition der bisherigen "Landschulen" mit *gemeinsamem Rektorat von Primar- und Orientierungsschulen* nicht weitergeführt werden könnte. Durch gute Kooperationsmodelle, wie sie bereits heute zwischen den Kindergärten und dem Rektorat der Landschulen gepflegt werden, dürfte sich dieser Nachteil aber auffangen lassen.

Eine bedeutende *Unwägbarkeit* einer Übertragung der Primarschule an die Gemeinden liegt vor allem in der *künftigen Entwicklung des Schulsystems*: So ist insbesondere eine *Verlängerung der Primarschuldauer* von 4 auf 6 Jahre aufgrund der gesamtschweizerischen Entwicklung ein durchaus mögliches Zukunftsszenario auch für den Kanton Basel-Stadt. Der Zeitpunkt des Entscheids ist allerdings noch nicht absehbar. Wenn das Unternehmen „Übertragung der Primarschule“ zum jetzigen Zeitpunkt angegangen werden soll, müssten deshalb *klare Optionen und Rahmenbedingungen bezüglich eines allfälligen späteren Systemwechsels* definiert werden. Namentlich wäre festzulegen, dass ein allfälliges "Anwachsen" zusätzlicher Primarschuljahre bei den Gemeinden - was ja gleichzeitig zu einer entsprechenden Entlastung des Kantons führen würde - finanziell *auszugleichen* wäre.

⁴ Gemeint sind insbesondere die heilpädagogischen Angebote, sei es als ambulante Fördermassnahme, begleitend zur Regelschule, oder bei Bedarf auch die Sonderschulung in separaten Kleinklassen oder Institutionen.

Gestaltungsspielraum und Autonomiegewinn für die Gemeinden: Der Gestaltungsspielraum der Gemeinden bei einer Übernahme der Verantwortung für die Primarschulen ist durch die kantonale Schulpolitik, welche ihren Niederschlag im geltenden Schulgesetz bzw. in einem künftigen Bildungsgesetz findet, naturgemäss *begrenzt*.

Dennoch ergibt sich, wie die beiliegende Aufstellung zeigt, ein nicht unbedeutender Autonomiegewinn für die Gemeinden:

Kantonale und kommunale Kompetenzbereiche bei Übertragung der Primarschule

Bereiche	Zuständigkeit beim Kanton	Zuständigkeit bei Gemeinde
Schulgesetz und Verordnungen (z.B. Schulordnung, Klassengrössen, Beurteilung und Promotion, Lehrmittel, Prüfungen, Auftrag der Lehrkräfte, staatliche Schulsynode, Elternrat)	x	
Strategische Schulplanung, Schulversuche, interkantonale Gremien und Projekte	x	
Lehrplan, Lehrmittel, Stundentafel	x	
Rahmenordnung für Qualitätsmanagement, Förderangebote, Tagesbetreuung etc.	x	
Organisatorische/administrative Leitung der Primarschulen Riehen/Bettingen		x
Personelle Verantwortung für Anstellung und Personalentwicklung der Lehrpersonen		x
Umsetzung des Qualitätsmanagements sowie Schulaufsicht		x
Umsetzung des "Schulprofils" mit Schulprogramm und Jahresplanung		x
Führung und Entwicklung von Angeboten im Bereich Tagesbetreuung und Tagesschulen		x
Spezielle Förderung / Einsatz von heilpädagogischen Ressourcen (ambulant oder in Kleinklassen bzw. spez. Institutionen)		x
Sonderschulung im IV-Bereich für schulpflichtige Kinder aus Riehen und Bettingen		x

Die strukturelle „Nähe“ der Primarschule zur Gemeinde - als Fortsetzung der bereits heute durch die Gemeinden verantworteten Kindergartenstufe - könnte für die Gemeinden eine wertvolle Erweiterung und *Bereicherung des politischen Aufgabenspektrums* sein. Auch für den *Standortwettbewerb* der Gemeinden Riehen und Bettingen als familienfreundlicher Wohnort im Raum Basel ist das lokale Grundschul- und Kinderbetreuungsangebot ein nicht zu unterschätzender Faktor.

Aufwand: Gemäss *ersten Berechnungen des Erziehungsdepartements* beläuft sich der jetzige Aufwand für die 4-jährige Primarschule in den Gemeinden Riehen und Bettingen, einschliesslich der Kosten für Förder- und Sonderschulangebote⁵, auf insgesamt ca. CHF 16 Mio. (Riehen: CHF 14.57 Mio.; Bettingen: CHF 1.44 Mio.). Der zusätzliche Aufwand im Be-

⁵ Der zusätzliche Aufwand der Landgemeinden für die Kleinklassen wurde im Rahmen einer ersten Berechnung mit jährlich rund 740'000.- kalkuliert, bei derzeit 47 Schülerinnen und Schülern aus den Landgemeinden. Der zusätzliche Aufwand für die Sonderschulen wird mit CHF 650'000.- veranschlagt, bei derzeit 24 Schülerinnen und Schülern aus den Landgemeinden.

reich der Tagesbetreuung⁶ würde sich gemäss derzeitigem Stand der Diskussionen auf ca. CHF 1.2 Mio. für Riehen belaufen; für Bettingen liegen noch keine Kostenschätzungen vor. Diese Berechnungen müssen *in einem nächsten Projektschritt vertieft und aus Sicht der Gemeinden nachkalkuliert* werden. Die Grössenordnung des auf die Gemeinden zukommenden Aufwands würde sich für Riehen im Rahmen der finanziellen Zielsetzung des Projekts NOKE bewegen; für Bettingen müsste hingegen - wie bei der letzten Vorlage zur Schulübernahme - eine Speziallösung gefunden werden. Ausgeklammert aus den Diskussionen wurde bislang noch die Frage der Übernahme der *Schulgebäude bzw. des Gebäudeunterhalts*. Im Rechnungsmodell des Erziehungsdepartements wurden jedoch eine *kalkulatorische Miete sowie der laufende Unterhalt* des Hochbau- und Planungsamts *berücksichtigt*.

Akzeptanz: Das Erziehungsdepartement steht einer Kommunalisierung der Primarschulen offen gegenüber. Nicht ausgeschlossen werden können *Vorbehalte* auf der Ebene der Schulleitungen bzw. der Lehrkräfte. In den Gemeinden wird von den Befürwortern vor allem ein Gewinn für das *"Aufgabenprofil"* und damit für das *Selbstverständnis* der Gemeinden gesehen, auch wenn der Gestaltungsspielraum aufgrund der kantonalen Rahmenbedingungen limitiert ist. Die Vertreter Bettingens hegen gewisse Zweifel, ob ihre kleine Gemeinde in organisatorischer wie finanzieller Hinsicht überhaupt in der Lage wäre, die Primarschule als neue Aufgabe integral zu übernehmen; wie bei den Kindergärten müsste wohl eine enge Kooperation mit Riehen gesucht werden. Wegen der unterschiedlichen Grössenverhältnisse der beiden Kommunen könnte gerade bei diesem Aufgabenbereich die Akzeptanz in Riehen und Bettingen divergieren. Soll eine Kommunalisierung der Primarschule in Betracht gezogen werden, dann muss dies aber - so die klare Haltung des Lenkungsausschusses NOKE - von *beiden* Gemeinden mitgetragen werden können.

3.1.4 Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Der Lenkungsausschuss NOKE empfiehlt den Exekutiven von Kanton und Gemeinden, die *Kommunalisierung der Primarschulen, einschliesslich der Bereiche Tagesschule, Tagesbetreuung und besondere Förderangebote, weiterzuverfolgen*.

3.2 Polizeiwesen

3.2.1 Vorgeschichte

Gemäss § 6 des Polizeigesetzes vom 13. November 1996⁷ übt die Kantonspolizei die Gesamtheit ihrer Aufgaben auf dem *ganzen Kantonsgebiet* aus. Einzig im Bereich der Verkehrsanordnungen bleiben besondere Regelungen vorbehalten. Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, der Kantonspolizei geeignete *Räumlichkeiten unentgeltlich* zur Verfügung zu stellen und diese zu unterhalten.

⁶ Die Gemeinde Riehen leistet bereits heute finanzielle Beiträge von rund CHF 1,1 Mio. an drei Tagesheime in Riehen.

⁷ SG 510.100

Das bisherige System hat sich aus der Sicht der Gemeinden Riehen und Bettingen an sich bewährt. Auch die qualitativen Leistungen der Kantonspolizei geben keinen Anlass zur Einführung einer eigenen Gemeindepolizei, wie dies andere Kantone kennen. Als mögliche Option einer Kommunalisierung des Polizeiwesens wurde deshalb das Modell eines *Leistungseinkaufs* geprüft. Danach würden die Gemeinden die gewünschten *ortspolizeilichen Leistungen* bei der Kantonspolizei im Rahmen einer *Leistungsvereinbarung bestellen und auch bezahlen*. Das kommunale Polizeiwesen würde damit zur Gemeindeaufgabe, welche indessen (weiterhin) durch die Kantonspolizei ausgeübt wird⁸.

3.2.2 Erfolgte Abklärungen

Nebst einer schriftlichen Stellungnahme des Sicherheitsdepartements führte die Projektleitung auch hier ein Gespräch mit den zuständigen Vertretern der Kantonspolizei durch. Aufgrund dieser Besprechung liess die Kantonspolizei der Projektleitung weiterführende Angaben zukommen.

3.2.3 Inhaltliche Bewertung

Realisierbarkeit: Der Einkauf der gemeindepolizeilichen Leistungen, gestützt auf eine Leistungsvereinbarung, erscheint als realisierbar. Es wären zudem kaum organisatorische und personelle Veränderungen zur Realisierung dieses Vorhabens notwendig. Gemäss einer "gängigen" Arbeitsteilung wäre der *Kanton* weiterhin für die *Sicherheit* zuständig, während die *Gemeinden* die Verantwortung für die *Ordnung* übernehmen würden. Die Abgrenzung zwischen diesen beiden polizeilichen Hauptfunktionen und die Kalkulation des von den Gemeinden bei der Kantonspolizei bezogenen Leistungspakets müsste im Einzelnen klar definiert werden.

Gestaltungsspielraum und Autonomiegewinn für die Gemeinden: Eine Einflussmöglichkeit der Gemeinden auf die ortspolizeilichen Dienstleistungen bestünde - bei entsprechender Abgeltung - praktisch in allen Bereichen. Von Interesse wäre dies insbesondere bei der *Verkehrspolizei* (z.B. Tempokontrollen) und bei der *Patrouillentätigkeit* in sensiblen Wohngebieten.

Faktisch wäre die Veränderung gegenüber dem heutigen Zustand indessen wohl eher bescheiden. Das gute Einvernehmen der Gemeindebehörden mit der Polizeiwache Riehen bzw. Bettingen erlaubt auch heute schon eine gewisse Einflussnahme. Zudem bräuchten Leistungssteigerungen aus organisatorischen Gründen häufig einen zeitlichen Vorlauf, namentlich wenn zusätzliches Personal erforderlich ist.

Aufwand: Die Kantonspolizei geht derzeit von einem approximativen Gesamtaufwand für die polizeiliche Tätigkeit in den Gemeinden Riehen und Bettingen von rund 37'000 Mannstunden bzw. von rund CHF 4.5 Mio. (Vollkosten⁹) aus. Die Angaben müssten noch detaillierter erhoben werden. Die in der Verantwortung des Kantons verbleibenden sicherheitspolizeilichen Aufgaben (grenz- und kriminalpolizeiliche Tätigkeiten, Aufnahmen bei schweren Verkehrsun-

⁸ Dieses Modell besteht bereits seit mehreren Jahren bei der Schulzahnpflege.

⁹ ohne Berücksichtigung der *Raumkosten* für die von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellten Polizeiposten in Riehen und Bettingen

fällen, Interventionen bei schweren Gewaltakten, Fahndungen, Personenschutz bei VIP's etc.) müssten aus der Berechnung ausgeschieden werden.

Akzeptanz: Die Kantonspolizei kann sich nur schwer mit der vorgeschlagenen Lösung anfreunden: Es bestehen Zweifel, ob der für die Gemeinden gewonnene Zusatznutzen in einem vernünftigen Verhältnis zum administrativen Aufwand steht. Für die Kantonspolizei ist es zudem wichtig, die Schwerpunkte (kantonsweit) flexibel und nach Bedarf setzen zu können - ohne allzu enge Vorgaben. Die Gemeinden sind ihrerseits mit den Leistungen der Kantonspolizei zufrieden, so dass der Veränderungswunsch nicht allzu gross ist. Eine Übernahme würde weder in positiver noch in negativer Hinsicht grosse Wellen werfen.

3.2.4 Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Der Einkauf polizeilicher Leistungen durch die Gemeinden erscheint machbar und wäre mit einem, wenn auch *sehr beschränkten Autonomiegewinn* verbunden. In Anbetracht der Bedenken der Kantonspolizei einerseits und des geringen Optimierungspotentials andererseits empfiehlt der Lenkungsausschuss NOKE, den Einkauf gemeindepolizeilicher Leistungen mittels Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei *nur bei einem allfälligen Verzicht auf die Übernahme der Primarschulen* in Betracht zu ziehen.

3.3 Kantonsstrassenunterhalt und Grünpflege

3.3.1 Vorgeschichte

Strassensanierungen und Erneuerungen, baulicher Unterhalt, Strassenreinigung und Winterdienst für die Kantonsstrassen werden auch auf dem Gemeindegebiet durch das *kantonale Tiefbauamt Basel-Stadt* vorgenommen. Die Pflege der Rabatten und der Alleebäume leistet die *Stadtgärtnerei*, ebenso unterhält bzw. unterhielt sie weitere Grünflächen auf Gemeindegebiet, welche dem Kanton gehören. All diese Aufgaben könnten auch von den Gemeinden übernommen werden. Dabei sind *verschiedene Modelle* denkbar. Der Kanton könnte für einzelne oder alle der vorgenannten Aufgaben Leistungen bei der Gemeinde *bestellen und dafür bezahlen*¹⁰ oder aber die Kantonsstrassen und die Grünpflege gehen *in die Verantwortung der Gemeinde* über.

In *Riehen* handelt es sich gemäss geltenden Rechtsgrundlagen bei folgenden Strassenzügen um *Kantonsstrassen*: Aeussere Baselstrasse, Baselstrasse, Bettingerstrasse, Hörnli-allee, Inzlingerstrasse, Lörracherstrasse, Rauracherstrasse, Weilstrasse sowie je ein kurzes Stück Bäumlihofstrasse und Grenzacherstrasse; in *Bettingen* sind es Chrischonarain, Hauptstrasse und Hohe Strasse. Bei den Objekten, welche bislang von der *Stadtgärtnerei* gepflegt wurden, handelt es sich - nebst den Rabatten und Bäumen längs der Kantonsstrassen - um die Anlagen bei den Schulhäusern in Riehen und Bettingen und um einen Teil des Wenkenparks sowie den Garten der Clavelstiftung.

¹⁰ Dieses Modell kommt seit 1. Juli 2005 für die Pflege der in der Verantwortung des Kantons liegenden Grünflächen bzw. Gartenanlagen beim Wenkenhof zur Anwendung: Die Stadtgärtnerei hat der Gemeindegärtnerei Riehen einen entsprechenden Auftrag gegen Entschädigung erteilt, vorerst bis Ende 2005; Verhandlungen zur geplanten Verlängerung des Auftrags sind in Gang.

3.3.2 Erfolgte Abklärungen

Die Projektleitung hat sich auf der Grundlage eines ausführlichen Berichts des Baudepartements mit allen Ansprechpersonen der zuständigen kantonalen Dienststellen sowie den zuständigen Fachpersonen aus den Gemeinden an einen Tisch gesetzt. In der Folge wurden zusätzliche Berechnungen und Berichte erstellt.

Schliesslich wurde auch die rechtliche Zulässigkeit einer Übertragung des Eigentums an Kantonsstrassen durch die Rechtsabteilungen des Justizdepartements und des Baudepartements untersucht.

3.3.3 Inhaltliche Bewertung

Vorbemerkungen: Durch die Übertragung auf die Gemeinden könnten sich durch die örtliche Nähe in jedem Fall *Synergien beim Personal- und Sachaufwand* ergeben, namentlich bezüglich der *Strassenreinigung*, dem *Winterdienst* und der *Grünpflege*. Ein Gewinn hinsichtlich *Kundennähe und Autonomie* wäre ebenfalls vorhanden: Bei der heutigen Regelung ist es für die Einwohnerschaft oft schwer verständlich, wer in welcher Strasse zuständig ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung hätte die Bevölkerung immer die selbe Ansprechstelle. Die Gemeinden hätten zudem im Rahmen der kantonalen Auflagen einen *Spielraum über Gestaltung und Standard des Unterhalts*.

Im Rahmen der Abklärungen hat sich folgende *Differenzierung des Aufgabenbereichs* als sinnvoll erwiesen:

- a. Betrieblicher Unterhalt (Strassenreinigung, Grünpflege);
- b. Bewirtschaftung der Kantonsallmend (Benutzung der Allmend gegen Gebühren);
- c. Werterhalt (baulicher Unterhalt, Erneuerung, Bauaufsicht, Kunstbauten, Markierung, Grünflächenunterhalt);
- d. Erneuerung von Kantonsstrassen und Kunstbauten.

Realisierbarkeit: Die Übertragung des *betrieblichen Unterhalts* der Kantonsstrassen auf Gemeindegebiet (a.) sowie der *Grünflächenpflege als Ganzes (einschliesslich Werterhalt)* erscheint sowohl hinsichtlich des Effizienz- wie auch des Autonomiegewinns als *sinnvoll und ist relativ einfach realisierbar*. In einem ersten Schritt soll deshalb - noch ohne Präjudiz für eine spätere Aufgabenübertragung - die Erteilung eines entsprechenden *Unterhalts- und Pflegeauftrags* seitens des Kantons an die Gemeinden angestrebt werden¹¹.

Die Übernahme des *Werterhalts* und der *Erneuerung der Strassen und Kunstbauten* wie auch der *Bewirtschaftung der Allmend* (b., c. und d.) könnten indessen nach der Überzeugung des Baudepartements nur *zusammen* erfolgen, da sich diese Bereiche stark beeinflussen (je mehr Unterhalt, desto weniger Investition und umgekehrt etc.). Im Falle der Übertragung von *Werterhalt und Erneuerung, aber auch der Allmendbewirtschaftung* müsste zudem das *Eigentum* an den Strassenabschnitten auf die Gemeinden übertragen werden, was rechtlich möglich wäre. Der Kanton würde weiterhin die für Kantonsstrassen bestehenden

¹¹ Die entsprechenden Vorbereitungen sind in Gang, im Bereich der Grünfläche teilweise bereits realisiert (s. Fussnote 10).

Eckwerte gesetzlich vorschreiben. Die Verantwortung für das Ausmass und den richtigen Zeitpunkt des baulichen Unterhalts, die Prioritätensetzung bei der Erneuerung der verschiedenen Strassen, die Planung der Bauphasen und die Bauaufsicht gingen im Rahmen der kantonalen Vorgaben auf die Gemeinden über. Da es sich in der Regel um komplexe und grosse Bauvorhaben handelt, kämen die Gemeinden dabei nicht umhin, diese Aufgaben an externe Planer bzw. Ingenieure zu vergeben. Unter finanziellen Gesichtspunkten gilt es zudem zu beachten, dass zur Erneuerung von grossen Durchgangsstrassen *ganz erhebliche Summen* investiert werden müssen. Die Finanzbeschaffung läge deshalb nicht nur für Bettingen, sondern auch für Riehen in einer Grössenordnung, welche die sonst bestehenden Proportionen des Gemeindehaushalts übersteigt.

Gestaltungsspielraum und Autonomiegewinn für die Gemeinden: Den Umfang des *betrieblichen Unterhalts* könnten die Gemeinden frei bestimmen (solange die Strassensicherheit dadurch nicht gefährdet ist). Bezüglich *Werterhalt und Erneuerung* würde der Kanton im Bau- und Planungsgesetz den Gemeinden die nötigen Vorgaben machen. Dennoch bestünde sicherlich auch dort ein qualitativer Handlungsspielraum. Auch was die Setzung der Prioritäten und die Organisation des Bauvorgangs betrifft, könnten die Gemeinden stärker Einfluss nehmen. Bezüglich der Allmendbewirtschaftung könnten die gleichen Regeln und Gebührenansätze für die *gesamte Allmend* auf Gemeindegebiet zur Anwendung kommen. Dies würde insbesondere für die Ladengeschäfte im Dorfkern von Riehen zu einheitlichen Lösungen führen.

Aufwand: Der finanzielle Aufwand, den der Kanton *für den betrieblichen Unterhalt der Strassen* und für die *Pflege der Grünflächen in Riehen und Bettingen* hat, wurde im Zuge der Sparmassnahmen des Kantons vor Kurzem *massiv reduziert*. Er beträgt gemäss den Kalkulationen der zuständigen Dienststellen des Kantons beim nunmehr reduzierten Standard insgesamt rund CHF 1.05 Mio. (Reinigung und Winterdienst der Strassen: CHF 645'000.-; gesamte Grünflächenpflege auf Gemeindegebiet: ca. CHF 406'000.-).

Bei einer *vollständigen Übernahme des Kantonsstrassenunterhalts*, einschliesslich *Werterhalt und Abschreibungen*, würde für Riehen nach Berechnungen des Baudepartements zusätzlich ein jährlicher Mehraufwand von weiteren rund CHF 700'000.-, für Bettingen CHF 135'000.- resultieren. Diese Berechnung setzt allerdings voraus, dass der Kanton die für die Jahre 2005 - 2010 geplanten Investitionen in die Kantonsstrassen auf Gemeindegebiet *noch auf eigene Kosten* tätigen würde. Insgesamt müsste aber im Falle einer solchen gänzlichen Übertragung mit einem *leichten Effizienzverlust* gerechnet werden. Denn der Kanton wäre zwar von den künftigen Investitionen entlastet. Ein personeller Abbau würde aber - aufgrund des geringen Umfangs der bisherigen personellen Aufwendungen - kaum möglich sein. Hingegen wären die Gemeinden gezwungen, die erforderlichen zusätzlichen fachlichen Ressourcen für die Leitung der Bauprojekte zu beschaffen. Dieser *gesamtstaatliche Mehraufwand* lässt sich in Anbetracht der generell knappen staatlichen Mittel kaum rechtfertigen.

Akzeptanz: Das Baudepartement steht den Aufgabenübertragungen grundsätzlich offen gegenüber. Eine gewisse Skepsis besteht indessen hinsichtlich einer Übertragung des *Werterhalts* und der *Erneuerung* der Strassen. Ohne Übertragung des *Eigentums* an den Strassen wäre dies problematisch. Diese Einschätzung deckt sich mit derjenigen der Gemeindevertreter.

3.3.4 Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Der Lenkungsausschuss NOKE empfiehlt, den *betriebliche Unterhalt der in Riehen und Bettingen gelegenen Kantonsstrassen und Grünflächen* von den *Gemeinden* ausführen zu lassen. Dabei kann noch offen bleiben, ob es sich um eine eigentliche Aufgabenübernahme oder lediglich um einen Leistungseinkauf handeln wird. In einem *ersten Schritt* soll - noch ohne Präjudiz für eine spätere Aufgabenübertragung - *ein entsprechender Unterhalts- und Pflegeauftrag* seitens des Kantons an die Gemeinden erteilt werden. Vorgängig ist anhand eines Leistungsbeschriebs eine Aufwandberechnung der Gemeinden erforderlich, da bislang erst die Kalkulationen auf Seiten des Kantons vorliegen.

Auf die Übertragung des *Werterhalts* und der *Erneuerung von Kantonsstrassen und Kunstbauten* auf Gemeindegebiet und damit auch auf die Übertragung des Eigentums soll hingegen *verzichtet* werden, weil dadurch eher ein *Effizienzverlust* zu entstehen scheint.

4. Finanzausgleich

Im 1. Zwischenbericht vom November 2004 wurde - gestützt auf eine Studie des Instituts für Finanzwirtschaft und Finanzausgleich der Universität St. Gallen (IFF) - ausführlich zu diesem Teilprojekt von NOKE berichtet. Der Bericht des IFF machte deutlich, dass die Übernahme eines Finanzausgleichs-Modells eines anderen Kantons nicht in Frage kommt. Aufgrund der Eigenheiten des Kantons Basel-Stadt muss vielmehr eine *spezifische, auf die besonderen Gegebenheiten Rücksicht nehmende Lösung* gesucht werden. Dass eine solch individuelle Finanzausgleichs-Lösung möglich ist, wurde vom IFF indessen bejaht. In der Folge wurde durch den Lenkungsausschuss NOKE aus den vorgeschlagenen Finanzausgleichs-Szenarien ein Modell gewählt und weiterentwickelt, welches die folgenden vier Elemente beinhaltet:

1. Ressourcenausgleich auf der Basis der Einkommenssteuer der natürlichen Personen. Die Höhe des Abschöpfungsgrads wird sich vor allem am Umfang der von den Gemeinden zu übernehmenden Aufgaben orientieren.
2. Abgeltung zentralörtlicher Leistungen (kulturelle Angebote, Gesundheitsversorgung, Sportinfrastruktur etc.). In welcher *Form* die Abgeltungen für zentralörtliche Leistungen erfolgen sollen, muss in einem nächsten Schritt näher geprüft werden. Vorstellbar wäre sowohl eine Rechnungsstellung nach einem bestimmten Schlüssel als auch die zahlenmässig ausgewiesene „Verrechnung“ mit *bestehenden Steuererträgen* des Kantons aus den Gemeinden.
3. Abgeltung der Zentrumslasten (sog. A-Stadt-Faktoren: Auszubildende, Alte, Arbeitslose etc.). Diese sind nach Auffassung des Lenkungsausschusses über die *bestehenden Finanzflüsse zwischen Gemeinden und Kanton* bereits heute als abgegolten zu betrachten. Zu prüfen wird sein, ob die entsprechenden Gemeindeanteile an den Zentrumslasten genau definiert und den Steuererträgen aus den Gemeinden zugeordnet werden sollen.
4. Periodische Überprüfung der Aufgaben und Einnahmenaufteilung. Damit den Gemeinden eine grössere Autonomie und *Beständigkeit* bei der Planung und Gestaltung ihrer Aufgaben und Einnahmen zukommt, sollen laufende Verschiebungen der Aufgaben und Einnahmen zu Ausgleichszwecken vermieden werden (*institutionalisierter Verzicht auf solche Anpassungen*). In Ergänzung zu diesem Verzicht soll eine *periodische Überprüfung der gesamten Aufgaben- und Einnahmenaufteilung* durchgeführt werden, etwa im Abstand von 10 oder 15 Jahren.

Der Lenkungsausschuss NOKE erachtet den Umfang der *Aufgaben- und Einnahmenezuteilung* als wichtige Voraussetzung dafür, dass ein neuer Finanzausgleich überhaupt Wirkung und Akzeptanz besitzt. Die *Aufgaben wie auch Einnahmen* der Gemeinden müssen derart ausgestaltet sein, dass der für die Gemeinden angestrebte Steuerfuss bereits weitgehend erreicht wird. Der *Finanzausgleich* bildet dann das „Korrektiv“ - das letzte Glied in der Kette einer Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Gemeinden. Aus Sicht des Lenkungsausschusses NOKE muss also zuerst im Grundsatz über die *Aufgabenübertragung* vom Kanton an die Gemeinden entschieden werden, bevor der Finanzausgleich weiter konkretisiert und detaillierter ausgearbeitet werden kann.

Die Aufgaben- und Einnahmenezuteilung, ein u.a. an die Steuerkraft anknüpfender innerkantonaler Finanzausgleich sowie eine allfällige Neuordnung der Steuerertragszuteilung - z.B. der Vermögenssteuer - stellen damit ein *Gesamtpaket von Massnahmen* dar, um das mit der Abstimmung vom 2. Juni 2002 gesetzte Ziel zu erreichen.

5. Zusammenfassung der Empfehlungen und nächste Schritte

5.1. Zusammenfassung der Empfehlungen des Lenkungsausschusses NOKE

Der Lenkungsausschuss NOKE empfiehlt, wie oben unter Ziff. 3.1.4 ausgeführt, die *Kommunalisierung der Primarschulen*, einschliesslich der Bereiche Tagesschule, Tagesbetreuung und besondere Förderangebote, weiterzuverfolgen. Wichtig ist, dass nun in einem nächsten Schritt im Sinn eines *Grundsatzentscheids* darüber befunden wird, ob auf das Teilprojekt "Primarschulen" eingetreten werden soll. Die weitere Detailarbeit an diesem Grossprojekt soll nur angegangen werden, wenn im Kanton und namentlich in den Gemeinden ein genügend grosser politischer Rückhalt besteht. Hierzu bietet sich eine *Grundsatzdiskussion im Sinne einer "Eintretensdebatte"* an, welche in den Gemeinden über die Exekutiven hinausgeht: In Riehen soll sich deshalb der Einwohnerrat mit den Empfehlungen des Lenkungsausschusses NOKE befassen, in Bettingen eine dazu eingesetzte Spezialkommission. Folgen die beiden Gremien den Empfehlungen, werden Regierungsrat und Gemeinderäte die erforderlichen Projektaufträge im Sinne eines *gewichtigen Teilprojekts* von NOKE erteilen. Folgen sie den Empfehlungen nicht, wird der Aufgabenbereich "Primarschule" nicht mehr weiterverfolgt. Der Teilbereich *Tagesbetreuung* soll indessen in jedem Fall - gestützt auf die bereits vorhandenen kantonalrechtlichen Grundlagen – weiter bearbeitet werden.

Desgleichen soll nach Auffassung des Lenkungsausschusses NOKE das *Teilprojekt "Kantonsstrassenunterhalt und Grünpflege"*, *betrieblicher Unterhalt*, welches als "Synergieprojekt" bereits sehr weit fortgeschritten ist, in jedem Fall weiter bearbeitet werden.

Wichtig ist schliesslich für die weitere Projektarbeit auch ein Vorentscheid bezüglich des *Teilprojekts "Polizeiwesen"*: Der Lenkungsausschuss empfiehlt, dieses nur dann weiterzuverfolgen, wenn auf das Teilprojekt "Primarschule" verzichtet wird.

5.2 Die nächsten Projektschritte

5.2.1 Inhaltliche Arbeit an den Teilprojekten

Je nach dem, welcher Aufgabentransfer gemäss *Eintretensentscheid* weiterzuverfolgen ist, gestaltet sich die weitere Projektarbeit NOKE unterschiedlich. Soll das Teilprojekt "*Primarschulen*" weiter bearbeitet werden, bedarf es *im Rahmen des Gesamtprojekts NOKE* einer *eigenen Projektorganisation* mit zusätzlichen Ressourcen. Die *anderen* Teilprojekte können durch *Arbeitsgruppen* aus Fachleuten von Kanton und Gemeinden unter der direkten Führung durch die Projektleitung NOKE bearbeitet werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Klärung der *Finanzierungsfragen* (Kostenaufteilung bzw. Ertragszuteilung) und für die Erarbeitung des neuen Systems für den *innerkantonalen Finanzausgleich*, wobei hier wohl nochmals auf externes Expertenwissen zurückgegriffen werden muss.

Wird von einer Kommunalisierung der Primarschule und damit von einer Übertragung von einer bisher vom Kanton getragenen gewichtigen Aufgabe abgesehen, dann erhielte bzw. behielte der *Transfer von finanziellen Mitteln* aus den Gemeinden in den kantonalen Staatshaushalt noch grössere Bedeutung. Die Erarbeitung eines neuen Systems für den Finanzausgleich, bei dem die wirtschaftlichen Anreize stimmen, wäre bei dieser Variante umso wichtiger.

5.2.2 Rechtliche Grundlagen

Jeder Aufgabentransfer macht je nach Umfang kleinere bis grössere Anpassungen der *spezialgesetzlichen Grundlagen* im kantonalen Recht erforderlich (Schulgesetz, Polizeigesetz etc.). Diese Anpassungen, im Rahmen derer die neuen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Gemeinden verankert werden, bilden Bestandteil des nächsten Projektabschnitts. Parallel dazu müssen auf *kommunaler Ebene* die entsprechenden Rechtsgrundlagen (Ordnungen und Reglemente) geschaffen bzw. angepasst werden.

Im Weiteren wird ein Entwurf eines *Aufgabenkatalogs* für das *Gemeindegesetz* erarbeitet, der die bestehenden und neuen Aufgaben der Gemeinden aufführt. Die Aufgabenzuordnung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden soll damit klarer und verlässlicher werden. Damit verbunden ist auch die *gesetzliche Regelung des Finanzausgleichs*, dessen Ausgestaltung unter anderem vom Umfang der übernommenen Aufgaben abhängt.

Im Falle einer Annahme der *neuen Kantonsverfassung* wird es schliesslich auch darum gehen, die neuen Verfassungsbestimmungen - soweit erforderlich - im kantonalen Gemeindegesetz abzubilden. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass der eingeleitete Prozess der Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Einwohnergemeinden mit den Grundideen der neuen Verfassung übereinstimmt. Zudem verfügt der kantonale Gesetzgeber bei den zur Diskussion stehenden Fragen über einen sehr grossen politischen Gestaltungsspielraum, wie das Bundesgericht in seiner Entscheid vom 28. April 2003 nach der Annahme des Gegenvorschlags zur Initiative „Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt“ festgehalten hat. Gerade bei der Konkretisierung des Finanzausgleichs erlaubt dies ein lösungsorientiertes, pragmatisches Vorgehen.

5.2.3 Terminplan

Der *Terminplan* sieht als Zielsetzung vor, bis August 2006 die weiteren Projektarbeiten, einschliesslich Gesetzesvorlagen, soweit voranbringen zu können, dass *im September 2006 die erforderlichen Vorlagen an den Grossen Rat, den Einwohnerrat Riehen und die Gemeindeversammlung Bettingen* durch Regierungsrat und Gemeinderäte verabschiedet werden können. Dieser Zeitplan würde es (unter Berücksichtigung von Kommissionsberatungen und allfälligen Referendumsabstimmungen) im günstigsten Fall ermöglichen, die Neuordnung des Verhältnisses Kanton/Einwohnergemeinden per *1. Januar 2008* - entsprechend der 5-jährigen Übergangsfrist im Steuergesetz - *rechtswirksam* werden zu lassen. Der Transfer der *Primarschule* könnte frühestens *auf das Schuljahr 2008/09* erfolgen.

Basel / Riehen / Bettingen, 15./21. September 2005

Im Auftrag des Lenkungsausschusses NOKE:

Lukas Huber,
Departementssekretär Justizdepartement

Andreas Schuppli,
Gemeindeverwalter Riehen

Thomas Riedtmann,
Departementssekretär Finanzdepartement

Thomas U. Müller,
Gemeinderat Bettingen (Finanzen)

(Projektleitung NOKE)